



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt VII: Kinderschutz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)



# Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

vom 30. März 1903.

(RGBl. S. 113.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## I. Einleitende Bestimmungen.

### § 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

### § 2.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Eigene, fremde Kinder.

### § 3.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

## II. Beschäftigung fremder Kinder.

### Verbotene Beschäftigungsarten.

#### § 4.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

#### § 5.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendtem Unterrichte beginnen.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen [vgl. lfd. Nr. 106].

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

§ 7.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen.

§ 8.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

Sonntagsruhe.

§ 9.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

#### Anzeige.

##### § 10.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

#### Arbeitskarte.

##### § 11.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

### III. Beschäftigung eigener Kinder.

#### Verbotene Beschäftigungsarten.

##### § 12.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

##### § 13.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

#### Besondere Befugnisse des Bundesrats.

##### § 14.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werk-

stätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeter Unterrichtszeit beginnen. Die Ausnahmegesetzbestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

#### § 15.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung [vgl. ffd. Nr. 106].

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

#### § 16.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

## Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

### § 17.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

### Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 18.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

### Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

#### § 19.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, RGBl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

### Besondere polizeiliche Befugnisse.

#### § 20.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11),

diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

#### Aufsicht.

##### § 21.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

#### Zuständige Behörden.

##### § 22.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

### V. Strafbestimmungen.

##### § 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

##### § 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

**VI. Schlußbestimmungen.**

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

\*

**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes,  
betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,  
vom 30. März 1903 (vgl. lfd. Nr. 1051.**

106

**Vom 31. Juli 1925.**

(RGBl. I S. 162.)

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Gesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden folgende Paragraphen eingefügt:

**Beschäftigung bei öffentlichen und nicht-  
öffentlichen Lichtspielaufnahmen.**

**§ 6 a.**

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

**Beschäftigung  
bei öffentlichen und nichtöffentlichen  
Lichtspielaufnahmen.**

**§ 15 a.**

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.

\*

175

107 **Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113), abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162).**

RdErl. d. MiHuG., d. MdL., d. MiWKuV., d. MiV. v. 3. Mai 1926  
Nr. III 4097, I 3957 — II E 1547, U. III D 1662 u. III C 5511.

(HMBl. S. 125 ff.)

Die Abänderung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff. durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) [vgl. *lfd.* Nr. 105 u. 106] hat eine Ergänzung der preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (HMBl. S. 368)\* notwendig gemacht. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige der heutigen Sachlage entsprechende Abänderungen der Ausführungsanweisung vorgenommen worden. In der Anlage übersende ich Abdruck der von mir gemeinsam mit den Herren Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt erlassenen neuen Ausführungsanweisung zur weiteren Veranlassung.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff.) unterm 30. November 1903 (HMBl. S. 368) erlassene Anweisung erhält mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) eingetretenen Änderungen des Gesetzes folgende Fassung:

**A. Behörden.**

1. Unter der Bezeichnung *höhere Verwaltungsbehörde* im Sinne des § 22 ist zu verstehen: für die Stadt Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung *untere Verwaltungsbehörde* ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung *Schulaufsichtsbehörde* ist zu verstehen der Schulrat (Kreisschulrat).

4. Unter der Bezeichnung *Gemeindebehörde* ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als *Polizeibehörden* im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6. Unter der Bezeichnung *Ortspolizeibehörde* ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welcher die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

\*) Da überholt, nicht abgedruckt.

## **B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.**

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben. Dem Antrage ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter der Kinder und — bezüglich schulpflichtiger Kinder — des Schulleiters beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33 a der GO. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobatenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

## **C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.**

(§ 6 a Abs. 2 und 3, § 15 a.)

8. Die Zulassung von Ausnahmen von dem in § 6 a Abs. 1 und § 15 a des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung bei Lichtspielaufnahmen soll schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll tunlichst zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmen unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden an die untere Verwaltungsbehörde am Sitze des Unternehmens gerichtet werden; er muß folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Filmes nach wesentlichen Merkmalen sowie die Angabe seiner Nummer und des Regisseurs,

- b) den genauen Inhalt der Szenen und Bilder, in denen Kinder mitwirken sollen, oder einen Auszug aus dem drehreifen Buch sowie die Art der Mitwirkung der Kinder und ihrer Bekleidung,
- c) schätzungsweise die Zahl der zur Mitwirkung heranzuziehenden Kinder. Sollen Kinder als Einzeldarsteller mitwirken, so sind in dem Antrage Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift dieser Kinder mitzuteilen sowie die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Schulleiter beizufügen,
- d) die genaue Angabe des Ortes (Ateliers usw.), an dem die Aufnahme stattfinden soll, sowie des für die Aufnahmen in Aussicht genommenen Zeitpunktes.

Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Eine Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht zu erteilen, wenn von der Aufnahme eine Schädigung der Kinder zu befürchten ist, z. B. dadurch, daß die Kinder in Schrecken versetzt, zu Zeugen von Roheitsakten oder sittlich bedenklichen Vorgängen gemacht werden würden.

8 a. Die Gewährung von Ausnahmen ist von der Durchführung nachstehender Bestimmungen abhängig zu machen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Kinder dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, schulpflichtige Kinder auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulleiters zugelassen werden.

Die Dauer der Beschäftigung der Kinder darf einschließlich der Arbeitsbereitschaft täglich nicht mehr als 4 Stunden betragen. Auf die Beschäftigungsdauer ist auch die Zeit für das An- und Auskleiden anzurechnen.

Bei Außenaufnahmen und insoweit es sich um Kinder in Einzelrollen handelt, können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends und über die Dauer der Arbeitszeit durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Dem Antrage ist bei schulpflichtigen Kindern eine schriftliche Zustimmung des Schulleiters beizufügen.

Kinder dürfen sich in den Aufnahmeräumen nur solange aufhalten, als es für die Aufnahme unbedingt notwendig ist.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder beim Umkleiden und während sie nicht beschäftigt sind, in besonderen, in der kalten Jahreszeit geheizten und gut gelüfteten Räumen verweilen.

Die Umkleideräume der Kinder müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Der Unternehmer hat für peinlichste Sauberkeit der von den Kindern zu tragenden Kostüme, Wäsche, Perücken usw. Sorge zu tragen.

In den Aufenthaltsräumen müssen für die Kinder ausreichende Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Die für die Kinder bestimmten Räume müssen durch eine besondere Aufschrift als „Kinderzimmer“ kenntlich gemacht sein. Zu ihnen dürfen außer Aufsichtspersonen Erwachsene, die nicht Familienangehörige eines der Kinder sind, keinen Zutritt haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in den für sie bestimmten Räumen angemessen verpflegt werden.

Der Unternehmer hat ferner für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit Sorge zu tragen. Werden 10 oder mehr Kinder beschäftigt, so ist ihre Beaufsichtigung einer von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt als geeignet bezeichneten Person zu übertragen.

Die Aborte für die Kinder müssen der Zahl nach ausreichend sein und stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Bei Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, dürfen nur mit Mattglas verglaste Lampen oder Quecksilberdampfglaslampen Verwendung finden. Die Beleuchtungsdauer darf jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

## II. Besondere Bestimmungen für Kinder unter 3 Jahren.

Bei Kindern unter 3 Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat daher vor Gewährung von Ausnahmen sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft liegt z. B. nicht vor, wenn ohne Schädigung der mit dem betreffenden Film verfolgten künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele die Kinderszenen gestrichen, die Kinder unter 3 Jahren durch über 3 Jahre alte oder durch andere Regiemaßnahmen ersetzt werden können.

Wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden ist, daß ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erforderlich macht, so darf eine Ausnahme doch nur dann zugelassen werden, wenn die Durchführung nachstehender Bestimmungen gesichert erscheint:

Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei künstlichem Licht aufgenommen werden. Sie müssen während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer beamteten oder staatlich anerkannten Säuglingspflegerin anvertraut sein.

Die Dauer des Aufenthalts der Kinder unter drei Jahren an der Betriebsstätte darf einschließlich der Aufnahme zwei Stunden nicht überschreiten.

Um bei schlechter Witterung gesundheitliche Schädigungen der Kinder unter drei Jahren durch Temperaturwechsel, Nässe und dgl. auf dem Wege zur Betriebsstätte und zurück zu verhüten, hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß bei ungünstiger Witterung, insbesondere im Winter, der Transport dieser Kinder in geschlossenem Wagen erfolgt.

8 b. Durch die Ausnahmegewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

8 c. Um den Behörden die Überwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen zu ermöglichen, hat der Unternehmer im Falle der Ausnahmegewilligung den Beginn der Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, spätestens 24 Stunden vorher der für die Betriebsstätte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und hierbei Name, Alter und Wohnungsanschrift der Kinder, insoweit sie als Komparsen verwendet werden, und die Schulen, die die Kinder besuchen, anzuzeigen.

#### D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dgl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in dem Hausstand aufgenommenen, nicht zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind, und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden.

Als Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl in den Fällen der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

- a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

Anlage.

(1. Seite)

**I.** 107a

## Verzeichnis

der

im Bezirke ..... belegenen Betriebe,  
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

### Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Besichtigung vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

(2. Seite)

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers	Betriebsstätte	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige
			männlich	weiblich	

(3. Seite)

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Besichtigung	Bestrafungen	Bemerkungen

107b **II.**

(1. Seite)

## Verzeichnis

der

von ..... zu N. ....

im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitskarten.

(2. Seite)

1.		2.					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte				Des	
Ifd. Nr.	Datum der Ausstellung	a	b			c	a
		Vor- und Zuname	Tag	Jahr	Ort	Aufenthaltort während der bevorstehenden Beschäftigung	Vor- und Zuname

3.		4.	5.	6.
gesetzl. Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebeh. ausgestellt ist	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebstätte	Be- merkungen
b	c			
Stand	letzter Wohnort			

### E. Arbeitskarten.

#### (§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 4) erfolgt.

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, oder bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7, 8 und 8 a dieser Anweisung) nachgewiesen wird. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen“ ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei den genau bezeichneten öffentlichen Vorstellungen oder Schausstellungen, öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

— Adler —

**Arbeitskarte**

für

Karl Johann Wilhelm

**Schulze**

geboren den 2. Dezember 1891  
zu **Richtenberg**, Kreis Franzburg.

## Des gesetzlichen Vertreters

Name: Johann Karl **Schulze**,  
Stand: Fuhrmann,  
Letzter Wohnort: **Sagan**, Kreis Sagan.

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres 1926 unter Nummer 14  
**Sagan**, den 3. Mai 1926.

(Trocken-  
Stempel)**Die Polizei-Verwaltung.**

(Unterschrift)

(Rückseite)**Bemerkungen.**

(Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Ortspolizeibehörde zu **Schmiedeberg** unter No. 3 des Jahres 1926 ausgestellten Arbeitskarte).

(Die Beschäftigung ist durch polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu **Sagan** vom 6. März 1926 No. I 206 auf zwei Stunden täglich eingeschränkt).

(Gültig nur für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen).

**Zur Beachtung für den Arbeitgeber.**

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

(Graues Papier — Verkleinerte Reproduktion)

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu bringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

Für schulpflichtige Kinder darf, soweit ein Schularzt die ärztliche Überwachung der Kinder ausübt, eine Arbeitskarte nur mit dessen Zustimmung ausgestellt werden.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verlorengegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes; Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verlorengegangenen und dgl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen.

Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Leiter der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

#### **F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.**

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage eine Stunde nach beendeten Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

### G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten), des Jugendamtes oder der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen“ wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

### H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes wird von den Ortspolizeibehörden, den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten und — soweit die Jugendämter die Durchführung der Aufgaben aus § 3 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom

9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) übernommen haben — den Jugendämtern ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Besichtigungen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Besichtigungen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Besichtigungen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), halbjährlich mindestens einer ordentlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Besichtigung hat der Beamte folgende Punkte festzustellen:

- a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
- b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?
- c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Besichtigung, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Besichtigungen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

### Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

108

RdErl. d. MiH. vom 24. Juni 1926 Nr. III 6028, I 5712.

(HMBl. S. 170.)

Zur Behebung von Zweifeln mache ich auf die noch in Geltung stehende Vorschrift des Erlasses vom 3. September 1906 — III 4059 II MiH. — (HMBl. S. 312\*) aufmerksam, wonach die Anzeigen von der Beschäftigung von Kindern nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind. Sie ist daher auch hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 3. Mai d. J. — III 4097/I 3957 — (HMBl. S. 125) [vgl. lfd. Nr. 107] zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. Nr. 36 S. 162) [vgl. lfd. Nr. 108 u. 106] einzufügen.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Schr. des H. M. vom 20. 12. 1929. — J. Nr. III c 5312 an den Pol.-Präs., Berlin.

109

Auch ich bin der Auffassung, daß die Zulassung der Kinderbeschäftigung im vorliegenden Falle der Pr. Ausführungsanweisung zum § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, nicht entspricht und von der bisherigen Praxis abweicht.

Wenn auch die „Scala“ eines der besten deutschen Varieté-Unternehmen ist, so bleibt sie doch ein Unternehmen, welches im Sinne der genannten Pr. Ausführungsanweisung für die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes nicht in Frage kommt. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen den Darbietungen von Kindern ein Kunstwert nicht abgesprochen werden kann\*\*).

Ich ersuche, den Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden und mir Abschrift Ihres Bescheides vorzulegen.

\*) Nicht mit abgedruckt, da inhaltlich wie lfd. Nr. 108.

\*\*\*) Es war in diesem Falle das Vorliegen eines höheren künstlerischen Interesses hinsichtlich der Leistungen des Tänzerpaares im Alter von 9 und 12 Jahren auch durch den damaligen ersten Ballettmeister der Staatsoper bestätigt worden.

## Kinderschutz bei Filmaufnahmen von Lehrern und Filmamateuren.

Erl. d. MiHuG., Mdl. u. MiWKuV. vom 1. August 1930

— J.-Nr. III c 4184, Tr. MiHuG., I. f. 164/5. Mdl.,

UIV 6988 30 MiWKuV.

(Nicht veröffentlicht.)

Auf Ihre Eingaben vom 12. Februar 1930, betreffend Kinderschutz bei Filmaufnahmen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903/31. Juli 1925 — RGBl. S. 113, I S. 162 [vgl. ffd. Nr. 105 u. 106] — finden nach § 1 des Gesetzes nur Anwendung auf die Beschäftigung von Kindern „in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind“. Diese Begrenzung des Anwendungsgebietes des Gesetzes gilt auch für die §§ 6 a und 15 a. Verboten ist somit nur die Heranziehung von Kindern zu Filmaufnahmen, die in einem gewerblichen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung stattfinden, d. h. in Ausübung eines solchen Gewerbebetriebes vorgenommen werden. Es kommt darauf an, ob derjenige, der die Filmaufnahmen macht oder durch Angestellte machen läßt, hierbei in Ausübung eines Gewerbebetriebes handelt. Aus diesem Grunde fallen Filmaufnahmen, die von anderen Personen, z. B. von Lehrern oder Filmamateuren, gemacht werden, nicht unter die Vorschriften der §§ 6 a und 15 a des Gesetzes.

Im gesundheitlichen Interesse der Kinder halten wir es aber für dringend erwünscht, daß — insbesondere bei Aufnahmen mit künstlichem Licht — die gesetzlichen Schutzvorschriften und die Bestimmungen der Preuß. Ausführungsanweisung zu den §§ 6 a und 15 a des Kinderschutzgesetzes freiwillig auch dann beachtet werden, wenn es sich um nicht unter das Gesetz fallende Aufnahmen handelt. Es wird daher empfohlen, in solchen Fällen den Rat des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in Anspruch zu nehmen.